

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bibliotheks-Commission innerhalb der vorhandenen Geldmittel ihre Anträge stellt. Doch ist es auch den Mitgliedern der Lehrerconferenz unbenommen, Anschaffungen zu beantragen; solche Anträge sind aber schriftlich, u. z. spätestens drei Tage vor Abhaltung der Lehrerconferenz bei der Bibliotheks-Commission einzubringen. Nur in dringenden Fällen kann die Bibliotheks-Commission eigenmächtig den Ankauf von Büchern und Lehrmitteln vornehmen, hat aber hiefür nachträglich die Genehmigung der Lehrerconferenz einzuholen. Die Büchergeschenke werden von der Bibliotheks-Commission in Empfang genommen.

Geldmittel. In den einzelnen Kronländern (mit Ausnahme von Triest und Tirol) kommen im Sinne der bezüglichen Schuleinrichtungsgesetze (s. S. 7) für die Geldmittel der Bezirks-Lehrerbibliotheken entweder die Schulbezirke oder das Land auf, oder es zahlen die Lehrer des Bezirkes für ihre gemeinsame Lehrerbibliothek einen bestimmten Percentsatz von ihrem Jahresgehälte.

Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken wird vom Schulbezirke (Bezirksschulfonde) in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Böhmen und Galizien bestritten.

In Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Bukowina und Dalmatien kommt für die Dotation das Land (der Landesschulfond) auf.

In Görz kann für die Bezirks-Lehrerbibliotheken von den Lehrergehalten 1 Percent und in Niederösterreich, Krain, Vorarlberg und Bukowina $\frac{1}{2}$ Percent von den Lehrergehalten gesetzlich eingehoben werden.

In Oberösterreich, Kärnten und Istrien wird dieses halbe Percent gesetzlich eingehoben.

In Triest und Tirol, wo die erforderlichen Landesschulgesetze noch nicht zustande gekommen sind, unterliegt es infolge Ministerial-Erlasses principiell keinem Bedenken, dass die Lehrer zu Beiträgen für die Bezirks-Lehrerbibliotheken bis zu einem halben Percente ihres Jahresgehältes in geeigneter Weise verhalten werden.

In Betreff der für die Bibliothek erforderlichen Geldbeträge hat die Bibliotheks-Commission an die Bezirksschulbehörde die Anträge zu stellen und sowohl dieser als auch der Bezirks-Lehrerconferenz die Rechnung über die eingegangenen Gelder, zu welchen auch die Erlöse für veräußerte Bücher oder Lehrmittel der Bibliothek gehören, zu legen. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Katalogisierung. Die Bücher und Lehrmittel, welche der Bibliothek einverleibt werden, sind von der Bibliotheks-Commission mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und in den Bibliotheks-